
Statuten OL Zimmerberg

I. ALLGEMEIN

§ 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung OL Zimmerberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thalwil. Die Gründung von Sektionen im Bezirk Horgen ist möglich.

§ 2 Zweck

OL Zimmerberg bezweckt die Förderung und Ausübung des Orientierungslaufsportes.

§ 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet, im Sinne von Art. 75a ZGB, ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 6 Austritt

Das Austrittsgesuch eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt kann jederzeit stattfinden. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

§ 7 Ausschluss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl- und Antragsrecht

Jedes Mitglied ist wählbar. Es kann dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.

§ 10 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00 pro Mitglied, Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

§ 12 Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten, zu Händen des Vorstandes, eingereicht werden.

Mit der Einladung erhält jedes Mitglied eine Traktandenliste, die Jahresrechnung und das Budget.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des MV-Protokolls des Vorjahres
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Gründung von Sektionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verschiedenes

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens ein Fünftel der Mitglieder können, durch Eingabe an den Präsidenten, die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung verlangen. Dieses Recht steht auch dem Vorstand zu. Diese hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Abstimmungsmodus an Mitgliederversammlungen

Zur Beschlussfassung gilt das einfache Mehr in offener Abstimmung. Auf Beschluss von 1/3 der anwesenden Mitglieder, kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Für Statuten-Revisionen und Auflösungs- oder Fusionsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, die Präsidentin.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Vorstandsfunktionen sind zwingend zu besetzen, wobei Präsident und Kassier nicht kumulierbar sind:

- Präsident
- Kassier
- Technische Leitung

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Reglemente zu erlassen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet, zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern, die Geschäfte.

Einzelne Aufgaben des Vorstandes können an Dritte delegiert werden. Die Verantwortung bleibt in solchen Fällen aber beim zuständigen Vorstandsmitglied.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Für gültige Beschlussfassungen müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens deren 3, anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Der Vorstand hat im Einzelfall die Kompetenz, eine nicht budgetierte Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 pro Jahr zu bewilligen. Dazu kommt die Kompetenz für Investitionsausgaben ausserhalb des Budgets im Zusammenhang mit dem Vereinsbus bis Fr. 8'000.- pro Jahr zu bewilligen.

§ 14 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, Jahresrechnung und Vermögensbestand des Vereins zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und eine Empfehlung zur Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung abzugeben. Sie müssen Mitglieder sein. Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Diverses

Über alle in diesen Statuten nicht erwähnten oder unvorhergesehenen Fälle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 60ff. ZGB über die Vereine.

Änderungen genehmigt und beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019

Horgen, 15. März 2019

Aktuarin: Priska Badertscher

Präsident: Martin Gross